

Textliche Festsetzungen:

Auf dem im WA-Gebiet liegenden Grundstück Frankenstraße Haus Nr. 239 ist gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Tankstelle allgemein zulässig.

Kennzeichnungen:

1. Bei der entlang der Frankenstraße vorgesehenen Bebauung sind gemäß § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutze gegen Verkehrslärm erforderlich.
2. Das Verfahrensgebiet liegt im Einflussbereich des Untertagebergbaues.